Ordnung über das Verfahren zur Berufung von Professorinnen/Professoren und Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 14. April 2021

- Teil A -

Aufgrund des § 38 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) hat der Senat der Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Stellenzuweisung

- (1) Stellen für Professuren und Juniorprofessuren werden den Fachbereichen auf deren Antrag vom Rektorat zur Besetzung zugewiesen. Die Stellenzuweisungsanträge müssen mit den zwischen den Fachbereichen und dem Rektorat abgestimmten Struktur- und Entwicklungsplänen in Einklang stehen. Abweichungen sind im Einzelfall zu begründen. Die Zuweisung von W 1 -, W 2- und W 3-Stellen erfolgt nach Beratung und Empfehlung einer vom Rektorat eingesetzten Kommission.
- (2) Im Vorfeld der Ausschreibung einer Professur kann eine Findungsphase unter Berücksichtigung der strategischen Entwicklungsziele und der Gleichstellungsquote des Fachbereichs (siehe §14) stattfinden.

§ 2 Ausschreibung

- (1) Die Stellen für Professorinnen/ Professoren und Juniorprofessorinnen/ Juniorprofessoren werden vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs grundsätzlich öffentlich und international ausgeschrieben.
- (2) Der Ausschreibungstext muss alle für die Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber wesentlichen Kriterien enthalten. Er benennt insbesondere
 - den Aufgabenbereich der Professur oder Juniorprofessur nach Art und Umfang
 - gegebenenfalls den Zeitraum der Befristung
 - die Anforderungen an die Bewerberinnen/Bewerber
 - den Zeitpunkt der Besetzung
 - den Zeitpunkt des Ablaufs der Bewerbungsfrist
 - die vorgesehene Besoldungsgruppe.
- (3) Von der Ausschreibung einer Professur kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 HG NRW vorliegen.

§ 3 Zusammensetzung der Berufungskommission

- (1) Der Fachbereichsrat bildet zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags eine Berufungskommission, der fünf hauptberufliche Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, zwei akademische Mitarbeiterinnen/akademische Mitarbeiter und zwei Studierende angehören; die Mitglieder der Berufungskommission werden von den jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat getrennt gewählt. Der Berufungskommission können auch Mitglieder anderer Fachbereiche und Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer anderer Hochschulen angehören. Die Mitgliederzahl kann bis auf 19 erhöht werden. Dabei darf die Zahl der Mitglieder aus anderen Gruppen die der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer weder erreichen noch um mehr als zwei unterschreiten; die Anzahl der Studierenden und der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter darf um nicht mehr als eins voneinander abweichen. Von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer der Berufungskommission darf nicht mehr als eines in einem befristeten Dienstverhältnis stehen.
- (2) Ist die zu besetzende Professur oder Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, soll eines der Mitglieder der Berufungskommission gemäß Absatz 1 ein Mitglied der übergreifenden Einheit sein.
- (3) Für jede in der Berufungskommission vertretene Mitgliedergruppe sollen zwei stellvertretende Mitglieder in die Berufungskommission gewählt werden; soweit möglich ist auf eine geschlechtsparitätische Besetzung zu achten. Sie sollen an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen. An Beschlussfassungen über den Berufungsvorschlag können sie im Vertretungsfall nur dann teilnehmen, wenn sie während der für die Entscheidungsfindung maßgeblichen Verfahrensteile in den Sitzungen der Berufungskommission anwesend waren.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte der Universität Münster und die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs sind Mitglieder der Berufungskommission mit beratender Stimme.
- (5) Das Rektorat kann für bestimmte Fallgruppen oder Einzelfälle bestimmen, dass Mitglieder der Berufungskommission aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß Absatz 1 Mitglieder anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen sein müssen. Die Kosten trägt der jeweilige Fachbereich, soweit sie nicht aus zentralen Mitteln übernommen werden.
- (6) Grundsätzlich müssen sowohl die Berufungskommissionen als Ganzes als auch die einzelnen Statusgruppen zur Hälfte mit Frauen besetzt werden, es sei denn, im Einzelfall liegt eine sachlich begründete Ausnahme vor. Bei einer ungeraden Anzahl an Kommissionsmitgliedern ist die geschlechtsparitätische Besetzung auch durch Abrundung auf die nächst niedrigere Zahl erreicht.
 - Sollte eine Besetzung im Sinne des Satzes 1 trotz intensiven Bemühens in jeder Statusgruppe nicht möglich sein, kann dem Gebot der geschlechtsparitätischen Besetzung dadurch entsprochen werden, dass der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrer mindestens dem gerundeten Frauenanteil entspricht, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des jeweiligen Fachbereichs bzw. der jeweiligen Fächergruppe ausgewiesen ist, und hinsichtlich der weiteren Gruppen eine geschlechtsparitätische Besetzung nach Satz 1 vorliegt. Das intensive Bemühen ist entsprechend § 11b Absatz 4 Satz 1 HG durch den Fachbereichsrat aktenkundig zu machen und im AbschlussberichtderBerufungskommissionzubenennen; es liegt regelmäßig dann vor, wenn alle weiblichen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer

die Möglichkeit hatten, ihre Kandidatur zu erklären, hierauf aber verzichtet haben.

In den Fächern, in denen keine Hochschullehrerinnen vertreten sind, können Hochschullehrerinnen aus benachbarten Fächern der Hochschule oder von anderen Hochschulen in die Berufungskommission gewählt werden. Geschieht dies nicht, sind die Gründe hierfür aktenkundig zu machen.

- (7) Zur/Zum Vorsitzenden der Berufungskommission ist eine Professorin/ein Professor zu wählen, die/der im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnis steht.
- (8) Die Berufungskommission kann weitere Mitglieder auch anderer Fachbereiche oder Externe mit beratender Stimme hinzuziehen.
 - Soweit es um die Besetzung einer Stiftungsprofessur geht, kann der Fachbereichsrat auch die Entsendung einer Vertreterin/eines Vertreters der Stifterin/des Stifters in die Berufungskommission mit beratender Stimme zulassen.
- (9) Einer Berufungskommission soll in der Regel nicht angehören, wer in einem Abhängigkeitsverhältnis zu der zu besetzenden Professur steht oder stehen wird, insbesondere also als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter der zu besetzenden Professur beschäftigt ist. Entsprechendes gilt auch, wenn eine Beschäftigung bei einem ordentlichen Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren in der Berufungskommission vorliegt.
 - Der Fachbereichsrat kann vor oder nach der Wahl entscheiden, dass eine Mitwirkung der in S. 1 und 2 genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aufgrund deren Expertise für die zu besetzende Stelle gleichwohl notwendig und eine neutrale Entscheidung zu erwarten ist.
- (10) Der Fachbereichsrat kann beschließen, dass ein Mitglied der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung als beratendes Mitglied an den Sitzungen der Berufungskommission teilnehmen kann.

§ 4 Befangenheit einzelner Mitglieder der Berufungskommission

- (1) Ein absoluter Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn sich ein Mitglied der Berufungskommission selbst beworben hat oder wenn sich ein Angehöriger im Sinne des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beworben hat.
- (2) Ein relativer Befangenheitsgrund liegt dann vor, wenn die begründete Besorgnis besteht, dass das Mitglied der Berufungskommission keine neutrale Entscheidung fällt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn
 - a. eine enge persönliche Bindung eines Mitglieds der Berufungskommission, etwa im Sinne einer persönlichen Freundschaft, oder ein von einem Konflikt belastetes Verhältnis zu einem der Bewerber besteht;
 - b. eine enge wissenschaftliche Kooperation, zum Beispiel die Durchführung gemeinsamer Projekte oder gemeinsamer Publikationen im Sinne einer Co-Autorenschaft zwischen einem Mitglied der Berufungskommission und einem Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bestand;
 - c. das Berufungskommissionsmitglied ein Gutachten für eine Qualifikationsschrift nach Abschluss der Masterphase der Bewerberin oder des Bewerbers erstellt hat oder an einer Evaluation bei einer Juniorprofessur der Bewerberin oder des Bewerbers mitgewirkt hat, sofern dies in den letzten drei Jahren erfolgt ist;

- d. eine dienstliche Abhängigkeit oder Betreuungsverhältnis bis sechs Jahre nach Beendigung des Verhältnisses zu einem der Bewerber bestanden hat;
- e. eine maßgebliche Beteiligung des Bewerbers an der Berufung des Mitglieds der Berufungskommission oder an einer Berufung des Bewerbers durch ein Mitglied der Berufungskommission innerhalb der letzten drei Jahre vorgelegen hat;
- f. eigene wirtschaftliche Interessen an der Entscheidung über die zu berufene Stelle bestehen
- (3) Erlangt ein Mitglied der Berufungskommission Kenntnis, dass gegenüber einem oder mehreren der Bewerberinnen oder Bewerber ein relativer Befangenheitsgrund vorliegt, legt er diesen Umstand einschließlich der Gründe, aus denen sich die Befangenheit oder die Besorgnis einer Befangenheit ergeben kann, unverzüglich der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden der Berufungskommission offen, die/der hierüber die Berufungskommission informiert. Ist der Vorsitzende / die Vorsitzende selbst befangen, übernimmt diese Aufgabe der oder die stellvertretende Vorsitzende, in Ermangelung eines Stellvertreters das dienstälteste Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (4) In den Fällen des Absatzes. 2 entscheidet die Berufungskommission mit einfacher Mehrheit darüber, ob die Befangenheit bzw. die Besorgnis der Befangenheit so schwer wiegt, dass das befangene Berufungskommissionsmitglied aus der Berufungskommission ausscheidet und durch eine/n Stellvertreter/in zu ersetzen ist. Ist kein/e Stellvertreter/in vorhanden, informiert die Berufungskommission den Fachbereichsrat, der sodann eine Nachwahl durchführt.
- (5) Kommt die Berufungskommission in den Fällen des Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass die Besorgnis der Befangenheit oder die Befangenheit nicht so gravierend ist, dass ein Ausscheiden des befangenen Mitglieds geboten ist, kann sie anordnen, dass das befangene Mitglied der Berufungskommission sich bei den Diskussionen und Entscheidungen über die betreffende Bewerberin oder den betreffenden Bewerber zu enthalten hat. Diese Lösung kann insbesondere dann gewählt werden, wenn die Bewerbung der betreffenden Bewerberin oder des betreffenden Bewerbers im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens voraussichtlich nicht mehr weiter verfolgt wird.

§ 5 Verfahren in der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, geschlechtergerechte und transparente Berufungsverfahren mit dem Ziel der Bestenauslese zu führen. Die Berufungskommission kann daher von Beginn des Verfahrens an und auch nach Ablauf der Bewerbungsfrist potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zur Bewerbung auffordern.
- (2) Die Berufungskommission erwägt in ihrer konstituierenden Sitzung, die in der Regel vor oder unmittelbar nach Ausschreibung der Professur stattfindet, ob eine aktive Suche und Ansprache von potentiell geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten unter Gleichstellungsgesichtspunkten (siehe § 14) erforderlich ist. Hier können die Ergebnisse der Findungsphase aus § 1 Berücksichtigung finden. Die Berufungskommission kann aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder eine verantwortliche Person bzw. verantwortliche Personen für die aktive Suche und Ansprache benennen. Die wesentlichen Gesichtspunkte dieser Erörterungen und das Ergebnis sind aktenkundig zu machen.
- (3) Die Beteiligung von Mitgliedern der Berufungskommission an den Sitzungen einschließlich der Beschlussfassungen im Wege elektronischer Bild- und Wortübertragung ist zulässig.

- (4) Die eingegangenen Bewerbungen werden der/dem Vorsitzenden der Berufungskommission zugeleitet. Sie dürfen nur von der Dekanin/dem Dekan, den Mitgliedern der Berufungskommission, der Gleichstellungsbeauftragten, der Vertrauensperson der Schwerbehinderten und der/dem Berufungsbeauftragten eingesehen werden. Die im Ausschreibungstext genannten Kriterien sind zusammen mit den formalen Einstellungsvoraussetzungen Grundlage der Auswahl. Die Berufungskommission darf ihren Berufungsvorschlag nicht auf Kriterien stützen, die erst im laufenden Verfahren, also nach der Ausschreibung, definiert wurden.
- (5) Die Berufungskommission lädt die in die engere Wahl gezogenen Kandidatinnen/Kandidaten zur Vorstellung ein. Grundsätzlich sollen alle Bewerberinnen, die die formalen Voraussetzungen und die besonderen Anforderungen der Ausschreibung erfüllen, eingeladen werden; in Bereichen, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, gelten im Übrigen die einschlägigen Vorschriften des LGG.
- (6) Qualifikation für die Lehrtätigkeit ist durch die Abhaltung einer Lehrveranstaltung oder in begründeten Ausnahmefällen durch das Ergebnis einer Lehrevaluation nachzuweisen. Die Begründung des Ausnahmefalls ist aktenkundig zu machen. Die im Rahmen der Vorstellung gehaltenen Lehrveranstaltungen oder Vorträge der Kandidatinnen/Kandidaten sind hochschulöffentlich.
- (7) Bewerbungen von Schwerbehinderten bedürfen in jedem Verfahrensstand einer Erörterung mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten. Auf die Einladung von schwerbehinderten Bewerberinnen/Bewerbern kann nach Rücksprache mit dem Personaldezernat der Universitätsverwaltung nur dann verzichtet werden, wenn die betreffende Person offensichtlich die im Ausschreibungstext festgelegten Anforderungen nicht erfüllt und hierüber das Einvernehmen mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten besteht.
- (8) Die/Der Vorsitzende der Berufungskommission informiert die Mitglieder der Berufungskommission vor der Abstimmung über den Berufungsvorschlag über die Möglichkeit, ein Sondervotum anzumelden.

§ 6 Besondere Stimmverhältnisse

- (1) Entscheidungen über die Reihung und Verabschiedung der Berufungsliste von Professorinnen/Professoren bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (2) Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren.
- (3) Wird ein Berufungsvorschlag mit der Mehrheit der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren verabschiedet, ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen. Entsprechendes gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer bei Entscheidungen über die Berufung von Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren.
- (4) Ist zweifelhaft, ob es sich um eine Entscheidung nach Absatz 1 handelt, so entscheidet das Rektorat.

§ 7 Berufungsvorschlag

- (1) Der Berufungsvorschlag soll drei begründete Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muss diese insbesondere im Hinblick auf die von der Stelleninhaberin/vom Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen.
 - Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind möglich, wenn nicht mindestens drei Bewerberinnen/Bewerber den Anforderungen uneingeschränkt entsprechen.
 - Dem Berufungsvorschlag der Berufungskommission sollen zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen/Professoren beigefügt werden. Sind keine Wissenschaftlerinnen/ Wissenschaftler, denen ein vergleichendes Urteil möglich ist, als Gutachterin/Gutachter verfügbar, so sind zu jeder/ jedem der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mindestens zwei auswärtige Gutachten vorzulegen. Die Berufungskommission muss sich vor Beschlussfassung mit den Gutachten auseinandersetzen.
 - Die Einholung von Gutachten von Mitgliedern der Berufungskommission ist nicht zulässig.
- (2) Bei Juniorprofessuren ohne Tenure Track soll die Berufungskommission nach Rücksprache mit dem Dekanat zugleich mit ihrem Berufungsvorschlag empfehlen, in welcher Weise die Bewährung auf der Stelle im Rahmen der Zwischenevaluation festgestellt wird. Hierzu kann der Fachbereichsrat allgemeine Maßgaben beschließen. Für die Zwischenevaluation soll die in § 3 abs. 3 der Berufungsordnung Teil B genannte Anwendung von Kriterien beachtet werden. Die Empfehlung der Berufungskommission soll in der Berufungsvereinbarung berücksichtigt werden.
- (3) Dem Berufungsvorschlag des Fachbereichs ist eine Stellungnahme der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ein studentisches Votum beizufügen. Liegt das studentische Votum innerhalb einer Woche nach dem Beschluss des Fachbereichsrats nicht vor, ist davon auszugehen, dass darauf verzichtet wird. Ist die zu besetzende Professur/Juniorprofessur in eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung oder sonstige übergreifende Einheit eingebunden, ist auch eine Stellungnahme der Leiterin/des Leiters dieser Einheit beizufügen.
- (4) Bei der Berufung auf eine Professur können Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren der Westfälischen Wilhelms-Universität in der Regel nur berücksichtigt werden, wenn sie nach ihrer Promotion die Hochschule gewechselt haben oder mindestens zwei Jahre außerhalb der Westfälischen Wilhelms-Universität wissenschaftlich tätig waren. Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Westfälischen Wilhelms-Universität und das Personal der Westfälischen Wilhelms-Universität im Sinne des § 78 Abs. 3 HG können nur in begründeten Ausnahmefällen und wenn zusätzlich die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, berücksichtigt werden, es sei denn, das Gebot der Bestenauslese nach Art. 33 Abs. 2 Grundgesetz gebietet die Berufung.
- (5) Abweichende gesetzliche Bestimmungen über die Berufung von Professorinnen und Professoren an den Fachbereich Musikhochschule bleiben unberührt.

§ 8 Beschlussfassung im Fachbereichsrat

(1) Der Fachbereichsrat beschließt auf der Grundlage des Berufungsvorschlags der Berufungskommission. Sollten die Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 HG NRW vorliegen, ist die Dekanin/der Dekan befugt, anstelle des Fachbereichsrates zu entscheiden; die Gründe für den Eilbedarf sind aktenkundig zu machen und auf der nächsten Fachbereichsratssitzung zu erläutern.

- (2) Bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Professorinnen und Professoren sind alle Professorinnen und Professoren innerhalb der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder des Fachbereichs sind, ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Gleiches gilt für alle Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Beratung über Berufungsvorschläge von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren.
- (3) Der Fachbereichsrat berät und beschließt nur über den von der Berufungskommission beschlossenen Vorschlag. Der Fachbereichsrat hat die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Berufungsvorschlag von der Berufungskommission einzuholen.
- (4) Der Beschluss des Fachbereichsrats über den Vorschlag zur Besetzung einer Professur oder einer Juniorprofessur bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren des Fachbereichs.

§ 9 Beteiligung des Rektorats

Der Berufungsvorschlag des Fachbereichsrats wird dem Rektorat zur Stellungnahme vorgelegt und bei einem positiven Beschluss zur Zustimmung an den Senat weitergeleitet; bei Juniorprofessuren wird der Senat nach der Ruferteilung informiert.

§ 10 Beteiligung des Senats

- (1) Dem Senat wird gem. Art. 8 Abs. 7 der Verfassung der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster der Berufungsvorschlag zur abschließenden Zustimmung vorgelegt. Das gilt nicht für Beschlussvorschläge zur Besetzung von Juniorprofessuren.
- (2) Liegt nach übereinstimmender Auffassung der Rektorin/des Rektors und der/des Vorsitzenden den des Senats ein besonders dringlicher Fall vor, kann die/der Vorsitzende im Einvernehmen mit den Sprecherinnen/Sprechern der Mitgliedergruppen des Senats entscheiden. Ein besonders dringender Fall liegt in der Regel nur vor, wenn die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan den Vorschlag dem Senat bis zu dessen letzter Sitzung vor der erstrebten Entscheidung der/des Vorsitzenden angekündigt hat. Die/Der Vorsitzende des Senats informiert die Mitglieder des Senats in der nächsten Sitzung über die getroffene Entscheidung. Mit der Einladung zur nächsten Sitzung erhalten die Mitglieder des Senats die für die Entscheidung maßgeblichen Unterlagen zur Kenntnis.
- (3) Falls der Senat dem Vorschlag des Fachbereichs nicht folgen will, hat er den Vorschlag zur erneuten Beratung über das Rektorat an den Fachbereich zurückzuverweisen.

§ 11 Verfahrensdauer

Berufungsverfahren sind rechtzeitig einzuleiten und so zügig zu betreiben. dass sie spätestens ein Jahr nach erfolgter Ausschreibung der Professur oder Juniorprofessur abgeschlossen sein können.

§ 12 Berufungsbeauftragte/Berufungsbeauftragter

- (1) Das Rektorat kann eine/einen oder mehrere Berufungsbeauftragte bestellen
- (2) Die/Der Berufungsbeauftragte fungiert als Ombudsfrau/Ombudsmann, die/der in erster Linie die Aufgabe hat, in Verfahrens- und Auslegungsfragen beratend tätig zu werden.
- (3) Die/Der Berufungsbeauftragte kann an den Sitzungen einer Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen, sofern ein Mitglied der Berufungskommission, das Dekanat des jeweiligen Fachbereichsrats oder das Rektorat dies beantragt.
- (4) Das Rektorat kann in begründeten Einzelfällen oder für bestimmte Fallgruppen eine Berufungsbeauftragte/einen Berufungsbeauftragten mit erweiterten Befugnissen ausstatten. Es kann insbesondere bestimmen, dass die/der Berufungsbeauftragte innerhalb einer Berufungskommission den Vorsitz übernimmt. In diesem Fall muss die/der Berufungsbeauftragte eine Professorin/ein Professor sein, die/der in einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit oder in einem unbefristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis steht.

§ 13 Sonderregeln für die Medizinische Fakultät

- (1) In dem Ausschreibungstext für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum Münster erstreckt, sind über die in § 1 Abs. 2 genannten Kriterien hinaus auch die vom Universitätsklinikum Münster bestimmten Anforderungen an die dort zu erfüllenden Aufgaben aufzunehmen. Ein Verzicht auf eine Ausschreibung ist unter den in § 38 Absatz 2 HG genannten Bedingungen möglich.
- (2) Vor der Beschlussfassung der Kommission über den Berufungsvorschlag für die Besetzung einer Professur der Medizinischen Fakultät, deren Ausrichtung sich auch auf Krankenversorgung im Universitätsklinikum erstreckt, ist im Hinblick auf die Herstellung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 1 HG die Ärztliche Direktorin/der Ärztliche Direktor des Universitätsklinikums Münster zu beteiligen.
 - Die Berufungskommission übermittelt der Ärztlichen Direktorin/dem Ärztlichem Direktor des Universitätsklinikums Münster die Namen der in die engere Wahl für die Aufnahme in den Berufungsvorschlag gezogenen Bewerberinnen/Bewerber sowie deren Bewerbungsunterlagen. Auf dessen Wunsch lädt die Kommission die Ärztliche Direktorin/den Ärztlichen Direktor des Universitätsklinikums Münster zu einem Gespräch über diese Bewerberinnen/Bewerber ein.
- (3) Danach fordert die Kommission den Vorstand des Universitätsklinikums Münster schriftlich auf, binnen einer von beiden Seiten zu vereinbarenden angemessenen Frist

- a) schriftlich zu erklären, ob aus der Sicht der Krankenversorgung gegen eine der benannten Personen begründete Zweifel an ihrer Eignung für die im Universitätsklinikum zu erfüllenden Aufgaben bestehen,
- b) sofern Zweifel gemäß lit. a) geltend gemacht werden, diese unter Angabe der entsprechenden Tatsachen zu begründen,
- sofern keine Zweifel im Sinne von lit. a) bestehen, schriftlich zu erklären, dass das Einvernehmen gemäß § 31 Abs. 1 HG hinsichtlich der benannten Personen hergestellt ist. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster die Erklärung gemäß Satz 1 lit. c) ab, setzt die Berufungskommission das Verfahren unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von Absatz 2 fort. Gibt der Vorstand des Universitätsklinikums Münster innerhalb der Frist gemäß Satz 1 keine Erklärung ab, gilt das Einvernehmen als hergestellt; es gilt Satz 2. In begründeten Fällen kann eine Fristverlängerung vereinbart werden.
- (4) Gemäß Absatz 3 eingereichte schriftliche Einwendungen gegen die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers legt die Kommission dem Dekanat der Medizinischen Fakultät vor. Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel als nachvollziehbar an, werden die betreffenden Bewerberinnen/Bewerber für das weitere Verfahren nicht mehr berücksichtigt.
- (5) Erkennt das Dekanat die geltend gemachten Zweifel nicht als nachvollziehbar an, setzt die Kommission ihre Arbeit unter Einbeziehung aller Bewerberinnen/Bewerber gemäß Absatz 2 fort, soweit der Vorstand des Universitätsklinikums hiergegen nicht innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis von der Dekanatsentscheidung die Schlichtungskommission gemäß § 16 Abs. 2 Universitätsklinikumsverordnung anruft, die abschließend entscheidet.
- (6) Werden nachträglich weitere Bewerberinnen/Bewerber in die engere Wahl einbezogen, sind in Bezug auf sie die Absätze 2 bis 5 anzuwenden.
- (7) Die vom Universitätsklinikum Münster gemäß Absatz 3 abgegebenen Erklärungen verbleiben bei den Akten des Berufungsverfahrens.
- (8) Die Berufungskommission bezieht die klinische Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber insoweit in ihre Beurteilung ein, wie sie geeignet ist, Aufschluss über die Qualifikation für die Wahrnehmung der mit der zu besetzenden Professur verbundenen Aufgaben in Lehre und Forschung zu geben.
- (9) Berufungsvorschläge für die Besetzung von Professuren und Juniorprofessuren der Medizinischen Fakultät bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrats. Stimmt der Fachbereichsrat einem Vorschlag einer Berufungskommission nicht zu, hat er die Möglichkeit, den Vorschlag insgesamt zurückzuweisen und einen neuen Vorschlag der Kommission einzuholen.
- (10) Über den Berufungsvorschlag beschließt das Dekanat der Medizinischen Fakultät auf der Grundlage des Vorschlags der Berufungskommission und der Zustimmung des Fachbereichsrats. § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (11) Der Beschluss des Dekanats über die Besetzung einer Professur oder Juniorprofessur der Medizinischen Fakultät bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus dem Kreis der Professorinnen/Professoren der Medizinischen Fakultät.
- (12) In den Beratungen des Senats über Berufungsangelegenheiten sind die zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Personalverwaltung des Universitätsklinikums Münster berechtigt, zugegen zu sein. Sie stehen für die Beantwortung von Rückfragen zu den Berufungsvorschlägen der Medizinischen Fakultät zur Verfügung.

§ 14 Festlegungen gem. § 37a Absatz 4 HG

- (1) Die Gleichstellungsquote wird im Abstand von fünf Jahren einvernehmlich zwischen Rektorat und Dekanin oder Dekan mit Beteiligung der Gleichstellungsbeauftragten unter Beachtung der Grundsätze des Kaskadenmodells festgesetzt.
- (2) Nach Maßgabe des § 37a Absatz 4 HG werden an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster nachfolgende Fächergruppen gebildet:
 - 1. Evangelische Theologie (FB 01)
 - 2. Katholische Theologie (FB 02)
 - 3. Rechtswissenschaften (FB 03)
 - 4. Wirtschaftswissenschaften (FB 04)
 - 5. Medizin (FB 05)
 - 6. Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (FB 06)
 - 7. Sportwissenschaft (FB 07
 - 8. Psychologie (FB 07)
 - 9. Geschichte und Philosophie (FB 08)
 - 10. Philologie (FB 09)
 - 11. Mathematik und Informatik (FB 10)
 - 12. Physik (FB 11)
 - 13. Chemie (FB 12)
 - 14. Pharmazie (FB 12)
 - 15. Biologie (FB 13)
 - 16. Geowissenschaften (FB 14)
 - 17. Musikhochschule (FB 15)